

# Kreisblatt des Landkreises Stolp

Nr. 24

Stolp, Mittwoch, den 10. Juni

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,  
aber links überholen!**

## Inhalt

	Seite		Seite
Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeindefassenrechnung für das Rechnungsjahr 1930	89	Kraftwerkes Glambocksee von Großganken nach dem Kleingansener Abbau Bachstätten	90
Erledigung eines Kreistagsabgeordnetenitzes	90	Verpachtung der Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk II Friedrichselde	90
Sperrung der Brücke über den Werkkanal des		Abgabe der Vermögenserklärungen	90

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

### Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeindefassenrechnung für das Rechnungsjahr 1930.

K.-N. IIa 817. Stolp, den 28. Mai 1931.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises weise ich auf die Bestimmungen des § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen 3 C Nr. 9 hin, wonach binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres die Gemeindefassenrechnung der Gemeindevertretung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen ist.

Im Hinblick auf die Gemeindefinanzstatistik hat der Abschluß der Rechnung spätestens am 30. Juni d. Jz. zu erfolgen.

In der Gemeindefassenrechnung müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde vom Beginn bis zum Schluß des Rechnungsjahres, d. h. für die Zeit vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1931 enthalten sein. Einnahme- und Ausgabebelege sind gehörig mit Rechnungen, Quittungen usw. zu belegen. Die Belege sind zu ordnen, mit laufenden Nummern zu versehen, die in die Gemeindefassenrechnung einzutragen sind, und in einen festen Deckel zu heften.

Die Steuerhebeliste ist in allen Spalten genau aufzurechnen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die aus der Gemeindefassenliste ersichtlichen Endsummen (Vierteljahresbeträge) der eingenommenen Gemeindefassenrechnungen müssen mit den Eintragungen im Kassenbuch übereinstimmen. Im übrigen ist die erlassene Anweisung für die Führung der Gemeindefassen sorgfältig zu beachten.

Wo ein besonderer Gemeindecinnehmer oder Rendant angestellt worden ist, hat der Gemeindevorsteher die Gemeindefassenrechnung unter Zuziehung der Schöffen vorzuprüfen und auf die Erledigung etwaiger Erinnerungen hinzuwirken.

Im übrigen ist es erforderlich, daß in jeder Gemeinde ein Prüfungsausschuß gewählt wird, der vor der Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung durch die Gemeindevertretung die Rechnung und die dazugehörigen Hebelisten eingehend prüft. Es ist Pflicht des Gemeindevorstehers, diesen Ausschuß darauf hinzuweisen, daß die Prüfung in sorgfältiger Weise durchzuführen ist. Die Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische, sondern auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Anlässlich verschiedener Einzelfälle ist festgestellt worden, daß diese Prüfung mehrfach versagt hat. Eine genaue Prüfung liegt auch im besonderen Interesse des

Gemeindevorsteher. Für sorgfältige und ordnungsmäßige Prüfung sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses verantwortlich.

Für den Feststellungsbeschluss ist folgender Wortlaut anzuwenden und im Gemeindefassenbuch unter die Gemeindeferchnung zu setzen:

Vorstehende Rechnung für die Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 ist von der heutigen Versammlung der Gemeindevertretung geprüft und in Einnahme auf . . . . . RM. in Ausgabe auf . . . . . RM. mithin zum Bestande — Fehlbetrag von . . . . . RM. festgestellt worden. Dem Rechnungsführer wurde Entlastung erteilt.

„ . . . . . „ den . . . . . 1931. Namens der Gemeindevertretung. Der Vorsitzende: Die Mitglieder: Unterschrift. zwei Unterschriften. Gemeindevorsteher.

Nach erfolgter Feststellung durch die Gemeindevertretung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszuliegen (§ 120 der Landgemeindeordnung). Daß dies geschehen ist, ist durch die Eintragung eines hinter den Feststellungsbeschluss zu setzenden Vermerks folgenden Inhalts zu bestätigen:

„Vorliegende Rechnung hat vom . . . . . bis zum . . . . . im Amtszimmer des Gemeindevorsteher nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht der Gemeindeangehörigen ausliegen. . . . . „ den . . . . . 1931.

Der Gemeindevorsteher: Der 1. Schöffe: (Unterschrift.) (Unterschrift.)“

Eine Abschrift der im Gemeindeferchnungsbuch eingetragenen Vermerke über die Entlastung und Auslegung der Rechnung ist mir binnen vier Wochen einzureichen.

Die Herren Gemeindevorsteher erlaube ich um genaue und sorgfältige Erledigung der vorstehenden Anordnung. Ich behalte mir vor, die Gemeindefassen daraufhin prüfen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

### Erledigung eines Kreistagsabgeordnetenfiges.

K.-M. Ia 1916. Stolz, denn 8. Juni 1931. Der bisherige Kreistagsabgeordnete, Lehrer Hans Reuf in Stolpmünde ist in Folge Wezuges aus dem Kreistage ausgeschieden. Gemäß § 41 in Verbindung mit § 22 des Wahlgesezes für die Provinziallandtage und Kreistage

vom 7. Oktober 1925 — Ges. Samml. S. 123 — tritt an seine Stelle der Eisenbahnarbeiter Franz Krause in Fekerix als nächstberechtigter Ersatzmann. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann jedoch durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages mit dem Kennwort „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (S. P. D.)“ geändert werden. Die Aenderung muß dem Kreisauusschuß bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ausgabe dieses Kreisblattes mitgeteilt werden. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Kreisauusschuß.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses des Landkreises Stolz.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

### Brüdensperrung.

Muttrin, denn 8. Juni 1931.

Die Brücke über den Werkkanal des Kraftwerkes (Lambachsee von Großgansien nach dem Kleingangener Abbau Wackathen bedarf einer dringenden Reparatur und wird der Zufahrtsweg zu diesem Zweck vom 15. Juni bis 15. August 1931 gesperrt. Der Verkehr muß während dieser Zeit über die andern Brücken des Werkkanals erfolgen.

Der Amtsvorsteher, von Zikewitz.

### Jagdverpachtung.

Neujugelow, den 10. Juni 1931.

Am Sonnabend, den 27. Juni 1931, 17 Uhr, wird die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk II Friedrichsfelde in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher, Schmidtke.

### Abgabe der Vermögenserklärungen.

Stolz, den 12. Juni 1931.

Die Vermögenserklärungen über das Vermögen vom 1. Januar 1931 sind in der Zeit vom 15. bis 30. Juni 1931 unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke abzugeben. Die Vordrucke werden den Steuerpflichtigen rechtzeitig vom Finanzamt übersandt werden. Wer am 1. Januar 1931 ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen von mehr als 20 000 RM. besessen hat, muß, auch wenn er einen Vordruck vom Finanzamt nicht übersandt erhält, eine Vermögenserklärung abgeben; der hierfür erforderliche Vordruck ist vom Finanzamt anzufordern. Finanzamt.

Er scheint jeden Mitt-  
woch als Beilage zum  
amtlichen Kreisblatt

# Kreis = Anzeiger

Anzeigenpreis f. die  
Millimeterzeile oder  
der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 24

Stolp, Mittwoch, den 10. Juni

1931

Vorschriftsmäßige Formulare für

**Schulhaushaltsanschlätze**

**Gemeinde-Voranschläge**

**Gemeindesteuer-Hebelisten**

**Grundvermögenssteuer-  
Hebelisten**

erhalten Sie in der

**Delmanzoschen Buchdruckerei,**

**Stolp**

